

Gebührenrechtlich saubere Liquidation

Berechnung von Verbrauchsmaterial in der GOZ

Sind Materialien besonders teuer, wird teilweise versucht, diese Kosten auf Umwegen geltend zu machen, z. B. durch Mischkalkulation oder über zahntechnische Leistungen. So können Sie ohne „Schleichwege“ gebührenrechtlich sauber bleiben:

Gemäß § 4 Abs. 3 der GOZ 2012 sind mit den Gebühren die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für die Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für alle Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ und die für diese Leistungen benötigten Materialien. Werden die benötigten Materialien nicht als berechnungsfähig erwähnt, können sie auch nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit seinem Urteil zum Auslagenersatz vom 27.05.2004 klargestellt und das gilt weiterhin.

Das Urteil des BGH vom 27.05.2004 war leider keine Grund- oder Leitsatzentscheidung. Eine generelle Regelung im Sinne der sogenannten „Unzumutbarkeitsgrenze“, wonach stets dann die Kosten für Verbrauchsmaterial entgegen der Bestimmung in § 4 Abs. 3 GOZ zum Ansatz gebracht werden könnten, wenn 75 % des 2,3-fachen der zugrunde liegenden Gebühr durch diese Kosten aufgezehrt würden, ist aus diesem Urteil nicht rechtssicher ableitbar.

Für eine rechtssichere Liquidation ist der Abschluss sinnvoll kalkulierter Vergütungsvereinbarungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ für diejenigen Leistungen zu empfehlen, bei denen besonders kostenträchtiges Material oder Instrumentarium verwendet werden soll.

Verbrauchsmaterial bei analog berechneten Leistungen

Sind Leistungen im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthalten, können selbstverständlich auch die dafür verbrauchten Ma-

terialien dort nicht als gesondert berechnungsfähig erwähnt sein. Die Kosten für Verbrauchsmaterial bei im Gebührenverzeichnis nicht beschriebenen Leistungen müssen daher, dem vom BGH ausdrücklich betonten Abgeltungsgrundsatz folgend, bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr kalkulatorisch berücksichtigt werden.

Werden Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ berechnet, bestimmt § 10 GOÄ, für welche Auslagen im Zusammenhang mit diesen Leistungen Ersatz gefordert werden kann. Liquidation: Bei der Rechnungslegung sind gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 6 GOZ für zahnärztliches Verbrauchsmaterial lediglich Art, Menge und Preis anzugeben. Die einzelnen Posten sind lt. Anlage 2 der GOZ im Anschluss an die zahnärztlichen Gebühren aufzulisten und als Gesamtbetrag unter „Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ“ auszuweisen. Die im jeweiligen Einzelpreis

enthaltene Umsatzsteuer ist nicht anzugeben.

Eine Vermengung zahnärztlichen Verbrauchsmaterials mit zahntechnischen Leistungen nach § 9 GOZ z. B. in einem Eigenlaborbeleg ist unsachgemäß. Auslagen für zahntechnische Leistungen sind dem Patienten gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 u. 6 GOZ gesondert in Rechnung zu stellen.

Unten finden Sie eine Liste der nach GOZ berechnungsfähigen Materialien. Da in kürzesten Abständen jede Menge neuer zahnärztlicher Materialien auf den Markt gebracht werden, ist es uns an dieser Stelle leider nicht möglich, Ihnen für alle Materialien eine spezielle Berechnungsempfehlung zu geben. Falls Sie also noch Fragen zu der Berechnung von speziellen Materialien haben, nehmen Sie bitte direkt mit uns Kontakt auf: goz@zaek-berlin.de

Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.05.2004, AZ III ZR 264/03

Liste der nach GOZ berechnungsfähigen Materialien

Der Ersatz von Auslagen kann gemäß § 4 Abs. 3 GOZ für folgende Materialien vom Patienten gefordert werden:

- Abformmaterial
- Anästhetika (Geb.-Nrn. 0090, 0100 GOZ)
- antibakterielle Materialien (Geb.-Nr. 4025 GOZ)
- atraumatisches Nahtmaterial
- einmal verwendbarer Knochenkollektor oder -schaber (Geb.-Nrn. 4110, 9090 GOZ)
- Implantate, Implantatteile, Einmal-Implantatfräsen
- Knochenersatzmaterial
- konfektionierte apikale Stiftsysteme
- konfektionierte Kronen (Geb.-Nr. 2250 GOZ)
- konfektionierte Provisorien (Geb.-Nrn. 2260, 2270 GOZ)
- Materialien zur Förderung der Blutgerinnung
- Materialien zur Förderung der Geweberegeneration (z. B. Membranen)
- Materialien zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen (bei hämorrhagischen Diathesen oder wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen, z. B. Nerven, erforderlich ist)
- Materialien zur Fixierung von Membranen (Abschnitte E und K)
- Medikamententräger (Geb.-Nr. 1030 GOZ)
- Nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung
- Nur einmal verwendbare Explantationsfräsen (Abschnitt K)
- Verankerungselemente (Geb.-Nr. 2195 GOZ)

Auslagen für zahntechnische Leistungen sind dem Patienten gemäß § 9 GOZ gesondert in Rechnung zu stellen. Werden Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ berechnet, bestimmt § 10 GOÄ, für welche Auslagen im Zusammenhang mit diesen Leistungen Ersatz gefordert werden kann.